

Entschädigung Gewerbetreibender bei öffentlichen Baumaßnahmen I Anfrage-Nr.: VIII-F-02253 I Einreicher: AfD-Fraktion Stellungnahme der Leipziger-Gruppe

Seit dem Jahr 2020 sind bei der **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**, den **Leipziger Stadtwerken** einschließlich ihrer Tochtergesellschaft **Netz Leipzig GmbH** sowie bei den **Leipziger Wasserwerken** keine Forderungen gewerbetreibender Straßenanlieger eingegangen, die auf eine Überschreitung der Grenzen des Zumutbaren aufgrund kommunaler oder leitungsgebundener Baumaßnahmen zurückzuführen wären. Alle drei Unternehmen planen und realisieren ihre Baumaßnahmen in einem möglichst engen, jedoch realistischen Zeitrahmen, um Beeinträchtigungen für Anwohnende und insbesondere für gewerbliche Anlieger so gering wie möglich zu halten. Dabei wird sichergestellt, dass Art und Dauer der Arbeiten nicht über das hinausgehen, was bei sachgerechter Planung und mit zumutbarem Einsatz personeller sowie sachlicher Mittel erforderlich ist.

Im Vorfeld jeder Baumaßnahme werden umfassende Kommunikations- und Informationsprozesse organisiert, um die betroffenen Anlieger frühzeitig einzubinden. Bei gemeinschaftlichen Projekten erfolgt dies anhand abgestimmter Kommunikationspläne der beteiligten Bauherren. Darüber hinaus werden baustellenorganisatorische Maßnahmen – wie etwa die Sicherstellung der Abfallentsorgung über zentral organisierte Sammelpunkte oder die geregelte Bereitstellung von Behältern – koordiniert. Während der Bauausführung findet eine offene und transparente Kommunikation zwischen Projektsteuerung, den ausführenden Unternehmen und den Gewerbetreibenden statt. Zu Beginn von Bauprojekten vorgebrachte Anliegen werden kooperativ aufgenommen und – soweit technisch und betrieblich möglich – berücksichtigt.

Im Falle notwendiger Ersatzverkehre entstehen den beteiligten Unternehmen zusätzliche organisatorische und finanzielle Belastungen, die aus eigenem Interesse auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Gleichzeitig werden jederzeit die Zugangsmöglichkeiten für Notfälle, etwa für Feuerwehr oder Rettungsdienste, gewährleistet. Bei dringenden individuellen Anliegen vor Ort werden im Rahmen des Möglichen kurzfristige Lösungen mit den bauausführenden Firmen abgestimmt.

Da sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den behördlichen Vorgaben erfolgen und die Grenzen des den Anliegern Zumutbaren gewahrt bleiben, liegen weder Ansprüche aufgrund überlanger Bauzeiten noch Forderungen wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen vor. Zudem profitieren Gewerbetreibende mittel- und langfristig von der durch die Baumaßnahmen verbesserten Infrastruktur.

Ergänzend weisen die **Leipziger Wasserwerke** darauf hin, dass im genannten Zeitraum mehrere Ansprüche wegen einer von Anspruchstellern behaupteten existenzbedrohenden Gefährdung gemäß § 22 Abs. 5 SächsStrG geltend gemacht wurden. Diese bezogen sich auf folgende Baumaßnahmen:

- Sanierung MW-Leitung Odermann-/Demmeringstraße, Leipzig (2021, unbeziffert)
- Pittlerstraße/Landhausstraße, Leipzig (2023, unbeziffert)
- TW-Leitung Marpergerstraße, Leipzig (2023, unbeziffert)
- TW- und RW-Leitung Papitzer Straße, Schkeuditz (2025; geltend gemacht: 2.900,00 €)
- MW-Kanal Leipziger Straße, Leipzig OT Böhlitz-Ehrenberg (2025, unbeziffert)
- Holbeinstraße/Stieglitzstraße, Leipzig (2025, unbeziffert)

In sämtlichen Fällen konnte den Anspruchstellern nachvollziehbar dargelegt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SächsStrG nicht vorlagen. Entschädigungszahlungen wurden daher nicht geleistet.

Auch im Beschwerdemanagement des Unternehmensbereichs Markt gingen weitere vergleichbare Anfragen von Anliegern ein. Aus diesen Vorgängen wurden ebenfalls keine Entschädigungsansprüche abgeleitet. Das entsprechende Aktenmaterial wurde nach Ablauf der datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen ordnungsgemäß vernichtet.